

Vereinbarung über die Benutzung des Citymobils

Die Gemeinde Auenwald überlässt das Citymobil

Nutzer:

(Adresse + Tel.
+ E-Mail)

Fahrer:

Führerschein des Übernehmenden, Klasse: _____ seit: _____

Nutzungsdauer: von: _____ bis: _____
(Datum)

Das Citymobil der Gemeinde Auenwald (nachstehend Verleiher genannt) wird den örtlichen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen (nachstehend Nutzer genannt) sowie für Zwecke der Gemeinde Auenwald zum Personentransport in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben überlassen. Der Nutzer versichert, dass diese Voraussetzungen vorliegen.

Der Verleiher darf die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn

- der Nutzer gegen diese Vereinbarung oder die Richtlinien verstößt,
- der Vertragsgegenstand (das Citymobil) defekt ist.

Der Nutzer ist nicht berechtigt und verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Schadenersatz bei einer evtl. Kündigung durch den Verleiher.

Regelungen und Auflagen während der Benutzung des Citymobils

Im Fahrzeug sind das Rauchen sowie der Genuss von alkoholischen Getränken verboten.

Im Fahrzeug (Kleinbus) dürfen maximal 9 erwachsene Personen (einschl. Fahrer) befördert werden. Bei der Beförderung sind, auch für Kinder, die gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung und der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Für die Beachtung und Einhaltung dieser Vorschriften trägt der jeweilige Fahrer die Verantwortung (Sitzerhöhungen/Kindersitze für Kinder sind selbst zu organisieren).

Vor jedem Fahrtantritt ist eine Abfahrtskontrolle durchzuführen.

Der Nutzer verpflichtet sich zur pfleglichen, bestimmungsgemäßen Benutzung entsprechend der Gebrauchsanleitung des Fahrzeugherstellers und zur Führung des Fahrtenbuches.

Der Nutzer fährt das Fahrzeug selbst oder stellt den Fahrer. Er ist verantwortlich, dass der jeweilige Fahrer eine für das Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt. Bei Fahrzeugübernahme erhält die Gemeinde Einsicht in den Führerschein des Übernehmenden. Für den Fahrer gilt ein absolutes Alkoholverbot, sowie ein Drogenkonsumverbot.

Die Weitergabe des Fahrzeugs an einen Dritten oder die Verwendung desselben zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung gegen Entgelt, z.B. als Mietwagen oder Taxi, ist nicht zulässig. Die von der Gemeinde abgeschlossene Kasko- und Haftpflichtversicherung deckt das Mietwagen- und Taxenrisiko nicht.

Werden während der Benutzungsdauer bei dem Betrieb des Fahrzeugs Personen verletzt, getötet oder Sachen beschädigt bzw. vernichtet (Haftpflicht), so hat der Nutzer dies unverzüglich der Gemeinde zu melden, und zwar auch dann, wenn er im Glauben ist, dass dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen ein Schadenersatzanspruch gegen den Halter oder Fahrer des Citymobils nicht zusteht.

Ebenfalls zu melden ist, wenn das überlassene Fahrzeug selbst oder seine unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile beschädigt, zerstört oder verloren werden (Kasko).

Es ist ein Unfallbericht auf genormtem Vordruck (findet sich im Handschuhfach) auszufüllen und bei der Fahrzeugübergabe an die Gemeindeverwaltung zu übergeben.

Fahrzeugübergabe

Der Fahrer hat sich bei Fahrzeugübergabe vom technischen Zustand (insbesondere Ölstand bzw. Lichtanlage) des Fahrzeugs zu überzeugen.

- Das Citymobil ist nach Gebrauch innen gereinigt
- und voll aufgetankt zurückzugeben. Bitte bei der Tankstelle eine Kopie des Beleges fordern und bei der Gemeindeverwaltung vorlegen.

Bei starker Verschmutzung ist das Fahrzeug auch außen zu reinigen. Wird das Fahrzeug ungereinigt abgegeben so werden die Kosten der Reinigung dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Evtl. aufgetretene Schäden sind unverzüglich zu melden.

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung des Fahrzeuges werden Benutzungsentgelte nach der Benutzungsdauer sowie je gefahrenen und im Fahrtenbuch nachgewiesenen km abgerechnet. Die Nutzungspauschale beträgt

- | | |
|------------------------------------|------------|
| ▪ erster Tag inkl. 30 km | 25,00 Euro |
| ▪ ab dem zweiten Tag ohne inkl. km | 25,00 Euro |
| ▪ über 30 km je weiteren km | 0,30 Euro. |

Bei einer Nutzung an mehr als einem Tag kommen je weiteren Tag 25,00 € dazu (ohne Inklusiv-Kilometer) Diese Pauschale beinhaltet alle Betriebskosten (außer Kraftstoff) des Fahrzeuges.

Das Entgelt wird gesondert in Rechnung gestellt und ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

Haftung

Für Schäden am bzw. im Fahrzeug haftet der Nutzer.

Wird das Fahrzeug grob fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder vom Fahrer ein Unfall mit Fremdschäden verursacht, so hat der Nutzer die Eigenbeteiligung bei der Vollkaskoversicherung / Teilkaskoversicherung in Höhe von 350,00 Euro zu tragen.

Für Verkehrsverstöße während der Benutzung des Fahrzeuges ist der Fahrer verantwortlich. Er trägt verhängte Verwarnungs- und Bußgelder.

Auenwald, den _____

Nutzer

für die Gemeinde Auenwald

(Stand: 25.09.2025)